

# Aufnahme in die öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen

Orientierungsleitfaden



Salzburg, 2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bildungsdirektion für Salzburg, Mozartplatz 8 – 10, 5010 Salzburg

Stabsstelle für Kommunikation und Schulpartnerschaft, Büro des Bildungsdirektors

Autorinnen und Autoren: Mag.<sup>a</sup> Lucia Eder, MIM MBA, Mag.<sup>a</sup> Theresa Moser

Salzburg, September 2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [schulservice@bildung-sbg-gv.at](mailto:schulservice@bildung-sbg-gv.at).

## **Vorwort**

Von A wie Anmeldung, über O wie Orientierung und T wie Tag der offenen Tür bis Z wie Zuweisung eines Schulplatzes... Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für öffentliche Schulen? Welche Schritte sind im Zuge eines Aufnahmeverfahrens zu tätigen?

Diese Broschüre bietet eine kompakte Übersicht für alle am Aufnahmeverfahren in eine öffentliche allgemeinbildende höhere Schule Beteiligte: Schulleitungen, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler.

## Inhalt

|                                                                               |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort .....</b>                                                          | <b>3</b>  |
| <b>1 Alles Wichtige auf einen Blick .....</b>                                 | <b>5</b>  |
| 1.1 Eignungsprüfungen .....                                                   | 5         |
| 1.2 Antrag auf Aufnahme (Anmeldung) .....                                     | 6         |
| 1.3 Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes .....                         | 6         |
| 1.4 Interimsbestätigung .....                                                 | 7         |
| 1.5 Aufnahmeprüfung .....                                                     | 7         |
| <b>2 Termine und Fristen .....</b>                                            | <b>9</b>  |
| <b>3 Reihungskriterien .....</b>                                              | <b>11</b> |
| 3.1 Gesetzliche Reihungskriterien .....                                       | 11        |
| 3.2 Bewertung der Reihungskriterien .....                                     | 12        |
| <b>4 Angebote von Schulen .....</b>                                           | <b>14</b> |
| <b>5 Information und Kontakte in der Bildungsdirektion für Salzburg .....</b> | <b>15</b> |

# 1 Alles Wichtige auf einen Blick



Im Rahmen der Aufnahme in die 5. Schulstufe (1. Klasse) oder in die 9. Schulstufe (5. Klasse) der allgemeinbildenden höheren Schulen sind verschiedene Abläufe zu beachten. Im Folgenden werden die zentralen Eckpunkte erläutert.

Die allgemeinbildende höhere Schule umfasst das Gymnasium, das Realgymnasium einschließlich deren Sonderformen und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium.

➔ Private allgemeinbildende höhere Schulen fallen nicht unter die Regelungen der Aufnahmeverfahrensverordnung. Es gelten jedoch die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen.

## 1.1 Eignungsprüfungen

**Eignungsprüfungen (zur Feststellung der besonderen Eignung) im Vorfeld der Anmeldung sind nur an den Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen, musischen oder englischsprachigen Ausbildung gesetzlich vorgesehen.**

**Die Termine** werden durch die Bildungsdirektion gegen Ende des Kalenderjahres verordnet und im Verordnungsblatt auf der Homepage kundgemacht: [Verordnungen - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](#)

**Eignungsprüfungen gibt es an folgenden allgemeinbildenden höheren Schulen:**

- Musisches Gymnasium
- Christian Doppler Gymnasium/SSM: Sportklasse
- Sport-RG/Musisches-RG/SSM: Sportklasse und Musikklasse

- BG und Sport-RG Saalfelden (HIB): Sportklasse, Skigymnasium Alpin und Nordisch
- BORG Nonntal: Sportklasse

### Eine Eignungsfeststellung gibt es

- am BG Zaunergasse im SALIS-Zweig entsprechend Schulversuchsplan

## 1.2 Antrag auf Aufnahme (Anmeldung)

### An der Schule sind vorzulegen:

- **Original und Kopie der Schulnachricht** (wurde keine Schulnachricht ausgestellt oder keine Schule besucht, das **Original und eine Kopie des Jahreszeugnisses der zuletzt besuchten Schule bzw. des Externistenprüfungszeugnisses**)
- die von der Schule für das Verfahren geforderten Bekanntgaben (Daten), gegebenenfalls das **vollständig ausgefüllte Anmeldeformular der Schule**
- eine **Rückmeldemöglichkeit (Kontakt)** (z. B. elektronisch, telefonisch oder postalisch)

➔ Auf der Schulnachricht (Jahreszeugnis/ Externistenprüfungszeugnis) werden neben dem Rundsiegel und der Unterschrift der Schulleitung bzw. der von der Schulleitung beauftragten Person das Datum und die Uhrzeit des Antrages angebracht, da die Reihenfolge von weiteren Aufnahmsanträgen nachvollziehbar sein muss.

## 1.3 Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes

erfolgt

- durch schriftliche Verständigung der Erziehungsberechtigten/Eltern der nach der Reihung geeigneteren Aufnahmsbewerberinnen/Aufnahmsbewerber nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Schulplätze

#### **wird erst rechtswirksam**

- nach Vorlage des Jahreszeugnisses, mit dem nachgewiesen wird, dass die gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden

#### **hat nicht zu erfolgen**

- in der 1. Anmelderunde, wenn die Schulschicht (bzw. das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis/Externistenprüfungszeugnis) in den Pflichtgegenständen „Deutsch“ oder „Mathematik“ eine schlechtere Beurteilung als „Gut“ aufweist (gilt nur im Verfahren zur Aufnahme in die 5. Schulstufe einer AHS)
- wenn nach den Vermerken auf der Schulschicht oder auf dem (Externisten-)Zeugnis bereits zuvor ein Antrag auf Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde, da nur die Erstanmeldeschule einen Schulplatz zuweisen darf (gilt im Verfahren zur Aufnahme in die 5. und 9. Schulstufe einer AHS)

➔ **Die Nichtannahme eines vorläufig zugewiesenen Schulplatzes** ist nur gegenüber der zuweisenden Schule möglich und von dieser der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen (Abmeldefornular).

## **1.4 Interimsbestätigung**

- wird **von der bisher besuchten Schule** nach Abhaltung der Klassenkonferenz zur Vorlage an der aufnehmenden Schule bis zum Montag der letzten Unterrichtswoche ausgestellt und dient ausschließlich zur Überprüfung, **ob eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist**
- Die Interimsbestätigung gibt den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in allen laut Stundentafel des jeweiligen Lehrplanes vorgesehenen Unterrichtsgegenständen im betreffenden Schuljahr wieder.

## **1.5 Aufnahmeprüfung**

**Bei Aufnahme in die 5. Schulstufe ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen**

- wenn das Jahreszeugnis der 4. Klasse Volksschule in „Deutsch“ und/oder „Mathematik“ eine Beurteilung mit „Befriedigend“ (ausgenommen mit AHS Eignungsklausel der Schulkonferenz) oder „Genügend“ aufweist

**Bei Aufnahme in die 9. Schulstufe ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen**

- wenn das Jahreszeugnis der 4. Klasse der Mittelschule in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen („Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“, „Mathematik“) gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ Beurteilung/en mit „Befriedigend“ oder „Genügend“ aufweist

oder

- wenn das Jahreszeugnis der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen („Deutsch und Kommunikation“, „Lebende Fremdsprache“, „Mathematik“) gemäß dem „niedrigeren Leistungsniveau“ Beurteilung/en mit „Befriedigend“ oder „Genügend“ oder in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung mit „Genügend“ aufweist



## 2 Termine und Fristen

### Termine für Eignungsprüfungen

per Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg, kundgemacht via Homepage (jeweils ab Dezember) [Verordnungen - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)

#### 1. Anmeldefrist von 07.02.2025 bis 28.02.2025

- bei Kapazitätsüberschreitung (mehr Anmeldungen als vorhandene Schulplätze)  
**Reihung** der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber **anhand der Reihungskriterien**

**ab 17.03.2025 bis 31.03.2025: schriftliche Verständigung des/der Erziehungsberechtigten durch die Schule**

- über die **vorläufige Schulplatzzuweisung** oder
- über die **Nichtzuweisung eines Schulplatzes** und über die bei der Bildungsdirektion Salzburg eingerichtete Informations-Hotline betreffend noch freier Schulplätze

#### 2. Anmeldefrist von 17.03.2025 bis 30.04.2025

- gilt nur für Schulen, an denen noch verfügbare Plätze vorhanden sind
- bei Kapazitätsüberschreitung **Reihung** der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber **anhand der Reihungskriterien**

**ab 12.05.2025 bis Ende des Unterrichtsjahres: schriftliche Verständigung des/der Erziehungsberechtigten durch die Schule**

- über die **vorläufige Schulplatzzuweisung** oder

- **über die Nichtzuweisung eines Schulplatzes;** noch schulpflichtige Aufnahmswerberinnen und Aufnahmsbewerber werden über die für sie in Betracht kommende öffentliche Pflichtschule informiert (Mittelschule, Polytechnische Schule)

**bis Montag, 30.06.2025 12:00 Uhr: Vorlage der Interimsbestätigung an der aufnehmenden Schule**

**Dienstag, 01.07.2025 und/oder Mittwoch, 02.07.2025: Aufnahmeprüfungen**

**Nicht zulässig sind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens**

- ➔ **eine Einschränkung** der Anmeldefrist auf vereinzelte Tage oder Verkürzung der Anmeldefrist
- ➔ **eine Voranmeldung** außerhalb der gesetzlichen Anmeldefristen
- ➔ **verpflichtende Beratungsgespräche** im Vorfeld der Anmeldung

# 3 Reihungskriterien

## 3.1 Gesetzliche Reihungskriterien

### Eignung

es sind die bisher erbrachten Leistungen und die im Rahmen der Aufnahms- und Eignungsprüfungen (siehe 1.1 und 1.5) erbrachten Leistungen zu berücksichtigen

- für **die Aufnahme in die 5. Schulstufe (1. Klasse) der allgemeinbildenden höheren Schule** sind jedenfalls die Leistungsbeurteilungen in „Deutsch“ und „Mathematik“ in der Schulschicht zu berücksichtigen
- nach Maßgabe **schulautonomer Reihungskriterien** sind sonstige Leistungen wie zB. Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen, in vorangehenden Schulstufen erbrachte Leistungen und die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen

→ **nicht zulässig** sind gesetzlich nicht vorgesehene Testungen und/oder Prüfungen

### Wohnortnähe

es ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) zu berücksichtigen

- das ist zB. ein **kürzerer und/oder weniger gefährlicher Schulweg, die Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur**, wobei auch die jeweilige Altersstufe miteinzubeziehen ist

### Besuch der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder

dabei ist die Wohnortnähe, insbesondere jedoch die Verkehrsinfrastruktur und die Altersstufe, zu berücksichtigen

## 3.2 Bewertung der Reihungskriterien

**Erfolgt keine Festlegung von schulautonomen Reihungskriterien ist im Verfahren für die Aufnahme in die 5. Schulstufe (1. Klasse) der allgemeinbildenden höheren Schule wie folgt vorzugehen:**

- zuerst sind jene Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber abzuweisen, deren **Schulweg** zu einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) kürzer oder weniger gefährlich ist und deren Aufnahme an diese andere Schule möglich ist, **außer, es besucht bereits zumindest ein Bruder oder eine Schwester** die Schule
- Wenn danach noch nicht alle Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber nach ihrer Eignung zu reihen.

**Bei der Aufnahme in die 9. Schulstufe (5. Klasse) der allgemeinbildenden höheren Schule geht das Reihungskriterium der „Eignung“ den übrigen Reihungskriterien vor.**

**Im Fall von verordneten schulautonomen Reihungskriterien an allgemeinbildenden höheren Schulen:**

- Bei Kapazitätsüberschreitungen sind die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber gemäß den schulautonomen Reihungskriterien der Aufnahmeverfahrensverordnung zu reihen.
- Die Schulleitung kann unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie weiters unter Zugrundelegung bestehender Schulprogramme, schulautonomer Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen oder Schulkooperationen nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen. Schulautonome Reihungskriterien sind von der Schulleitung zu verordnen und an der Schule kundzumachen.
  - Es dürfen keine zusätzlichen Reihungskriterien festgelegt, sondern nur die gesetzlichen Reihungskriterien (Eignung, Wohnortnähe, Geschwisterkind) näher

ausgeführt und die Bewertung der Reihungskriterien zueinander festgelegt werden (z.B. die Eignung wird als vorrangiges Kriterium festgelegt).

- Dabei können im Rahmen der Eignung Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen sowie in vorangehenden Schulstufen erbrachte Leistungen und Leistungsentwicklungen (Schuljahresnoten) unterschiedlich gewichtet und berücksichtigt werden.
- Die Reihungskriterien müssen transparent und nachvollziehbar sein.

## 4 Angebote von Schulen

Die öffentlichen allgemeinbildenden höheren Schulen bieten zur Information und Entscheidungsfindung für Eltern/ Erziehungsberechtigte und Schülerinnen/Schüler folgende Angebote:

- **Informationsveranstaltungen an den Volksschulen**
- **Tage der offenen Tür**
- **zusätzlich freiwillige Beratung** im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens, abgekoppelt von einer etwaigen Anmeldung

➔ Die **freiwillige Beratung** dient ausschließlich der unmittelbaren Rückmeldung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hinsichtlich der möglichen Eignung des Schülers/der Schülerin bezüglich der an der jeweiligen Schule geführten schulautonomen Schwerpunkte und wird nicht in das Reihungskriterium der „Eignung“ miteinbezogen. Dadurch steht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten genügend Zeit zur Meinungsbildung über die bestmögliche Schulwahl (entsprechend den Interessen, Begabungen und Leistungskapazitäten ihres Kindes) zur Verfügung.

## 5 Information und Kontakte in der Bildungsdirektion für Salzburg

- **Schulservice:** Erstinformation u.a. zu Schulauswahl, Fristen/Terminen, Besonderheiten bei Zuzug, Weitervermittlung an Fachstellen  
[schulservice@bildung-sbg.gv.at](mailto:schulservice@bildung-sbg.gv.at)
- **Schulpsychologie:** Bildungsberatung zur Schulwahl [Team - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](#)
- **Schulrecht:** rechtliche Fragen [office@bildung-sbg.gv.at](mailto:office@bildung-sbg.gv.at)

**Bildungsdirektion für Salzburg**

Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg

+43 662 8083-0

[office@bildung-sbg.gv.at](mailto:office@bildung-sbg.gv.at)

[bildung-sbg.gv.at](http://bildung-sbg.gv.at)